

ERGÄNZENDE LIEFERBEDINGUNGEN VON WÄRME MIT PREISFIXIERUNG

Stand 01.01.2026

1. Pflichten des Wärmelieferanten beim Betrieb

- 1.1 Die Versorgung kann ausnahmsweise unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Im Übrigen gilt § 5 AVBFernwärmeV entsprechend.
- 1.2 Die gelieferte Wärme wird vom Wärmelieferanten an der/den Übergabestelle/n gemessen und übergeben.

2. Wärmelieferung

- 2.1 Der Kunde deckt seinen Wärmebedarf ausschließlich vom Wärmelieferanten.
- 2.2 Der Wärmelieferant ist verpflichtet, den gesamten Wärmebedarf des Kunden bereitzustellen. Der Wärmelieferant haftet nicht für eine falsche Dimensionierung bzw. unzutreffenden Wärmebedarf, sofern die Angaben des Kunden unzutreffend oder fehlerhaft waren.

3. Preisfixierung

- 3.1 Während der Vertragslaufzeit ist eine Änderung des vertraglich vereinbarten Grundpreises, des Messpreises, des Arbeits-/Mengenpreises und der Bereitstellungspauschale ausgeschlossen (Preisfixierung).
- 3.2 Ausgenommen von dieser Preisfixierung sind Änderungen der Umsatzsteuer.
- 3.3 Für Preisänderungen aufgrund der vorstehenden Ausnahme von der Preisfixierung gilt Folgendes: Die im Preisblatt (Anlage 4) genannten Preise erhöhen oder ermäßigen sich entsprechend von dem Zeitpunkt an, zu dem die Belastung oder Entlastung der Kosten wirksam wird. Soweit erforderlich, wird der Wärmelieferant den Kunden über eine solche Preisänderung informieren und, soweit nach der AVBFernwärmeV gefordert, diese öffentlich bekannt machen.

4. Wärmemessung und Verbraucherinformation

- 4.1 Die dem Kunden gelieferte Wärmemenge zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Arbeitspreises wird mittels geeichtem und fernauslesbarem Wärmemengenzähler gemessen, den der Wärmelieferant auf eigene Kosten installiert.
- 4.2 Der Wärmelieferant wird die Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen dem Kunden in geeigneter Weise zur Verfügung stellen. Der Wärmelieferant ist berechtigt, hierzu ein Kundenportal mit entsprechender Zugriffsberechtigung des Kunden einzusetzen.

5. Abrechnung

- 5.1 Die Höhe der Entgelte zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ergibt sich aus dem Preisblatt (Anlage 4).
- 5.2 Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich. Der Beginn des Abrechnungsjahres wird durch den Wärmelieferanten festgelegt. Bis zum Beginn des ersten vollen Abrechnungsjahres nach Aufnahme der Wärmelieferung erfolgt eine zeitanteilige Abrechnung.
- 5.3 Der Wärmelieferant erhebt monatliche Abschläge auf die zu erwartende Abrechnung. Die Abschläge enthalten die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer. Die Höhe der Abschläge bestimmt der Wärmelieferant entsprechend des Verbrauchs im zuletzt abgerechneten Zeitraum. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Der Wärmelieferant wird dem Kunden seine Abschlagshöhe und die Fälligkeitszeitpunkte mitteilen. Die Höhe der monatlichen Zahlungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses wird vom Wärmelieferant ermittelt und dem Kunden mitgeteilt.
- 5.4 Die Jahresendabrechnung erfolgt unter Berücksichtigung der geleisteten Abschlagszahlungen gegenüber dem Kunden. Nachzahlungen sind vom Kunden binnen 2 Wochen nach Zugang der Jahresendabrechnung zu leisten. Ein sich aus der Abrechnung ergebendes Guthaben wird der Wärmelieferant dem Kunden binnen 2 Wochen erstatten.
- 5.5 Einwände gegen die Richtigkeit der Abrechnung sind unverzüglich nach Feststellung in Textform vorzubringen.

6. Haftung des Wärmelieferanten und des Kunden

- 6.1 Die Haftung des Wärmelieferanten für Versorgungsstörungen (Unterbrechung der Wärmeversorgung oder Unregelmäßigkeiten in der Belieferung) richtet sich nach § 6 AVBFernwärmeV.
- 6.2 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung des Wärmelieferanten bei Sach- und Vermögensschäden auf die schuldhafte Verletzung wesentlicher

Vertragspflichten (Kardinalpflichten) und ansonsten auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wesentliche Vertragspflichten im Sinne des Wärmelieferungsvertrages sind alle vertraglichen Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut oder vertrauen darf. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder bei Abgabe einer Garantie. Dieser Absatz gilt entsprechend für Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter sowie der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Wärmelieferanten.

- 6.3 Leitet der Kunde die gelieferte Wärme mit Zustimmung des Wärmelieferanten weiter, hat er gemäß § 6 Abs. 5 AVBFernwärmeV sicherzustellen, dass gegenüber dem Wärmelieferant aus unerlaubter Handlung oder Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erhoben werden können, als sie in § 6 AVBFernwärmeV vorgesehen sind. Der Kunde wird hiermit auf diese Verpflichtung ausdrücklich hingewiesen.

- 6.4 Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes und anderer zwingender gesetzlicher Haftungsregelungen bleiben unberührt.

7. Zutrittsrecht gemäß § 16 AVBFernwärmeV

Der Kunde ermöglicht dem Wärmelieferanten oder einem durch den Wärmelieferanten beauftragten Dritten das Betreten des Heizraumes bzw. des Gebäudes und Wohneinheiten, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Pflichten, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart.

8. Vertragsänderung

- 8.1 Der Wärmelieferant ist berechtigt, die Bedingungen des Wärmelieferungsvertrages und seiner Anlagen nach § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV zu ändern.
- 8.2 Ändern sich die bei Vertragsschluss maßgeblichen wirtschaftlichen, rechtlichen und wettbewerblichen Verhältnisse durch gesetzliche Vorgaben, behördliche Maßnahmen und sind infolgedessen die gegenseitigen Verpflichtungen der Vertragsparteien unter Berücksichtigung der Vertragsdauer in ein grobes Missverhältnis geraten, so kann jede Vertragspartei die Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse verlangen, soweit diese Anpassung der anderen Vertragspartei zumutbar ist.
- 8.3 Sollten Bestimmungen des Wärmelieferungsvertrages und seiner Anlagen unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag und seiner Anlagen eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit nur rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

9. Umstellung auf gewerbliche Wärmelieferung

Soweit mit dem Wärmelieferungsvertrag eine Umstellung auf gewerbliche Wärmelieferung in einem ganz oder teilweise vermieteten Objekt verbunden ist, hat der Wärmelieferant auf die Einhaltung der für die Abrechnung gegenüber den Mietern geltenden § 556c BGB sowie der Bestimmungen der Wärmelieferverordnung (WärmeLV) hingewiesen.

10. Datenschutz

- 10.1 Im Rahmen des zwischen dem Kunden und dem Wärmelieferant bestehenden Vertragsverhältnisses werden die für die Vertragsdurchführung erforderlichen Daten unter Beachtung der jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben, gespeichert und verarbeitet. Falls erforderlich, werden Daten an mit der Abwicklung des Wärmelieferungsvertrages beauftragte Unternehmen (z. B. zur Abrechnung) weitergegeben.
- 10.2 Der Wärmelieferant wird verbrauchsbezogene Daten an den Vermieter des Kunden oder einem von diesem beauftragten Unternehmen zum Zweck der Abrechnung der Mietnebenkosten zur Verfügung stellen, sofern dieser die Daten anfordert.
- 10.3 Zur Bonitätsprüfung kann der Wärmelieferant personenbezogene Daten an eine Wirtschaftsauskunftei weitergeben und Auskünfte von dort einholen.
- 10.4 Weitere Informationen zum Datenschutz können im Internet unter www.energieservice-ww.com/datenschutz/dokumente.

11 Mitteilung nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Informationen gemäß §§ 36, 37 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz:
Der Wärmelieferant ist bereit, an einem freiwilligen Verbraucherstreitbeilegungsverfahren zur Streitbeilegung im Bereich Fernwärme teilzunehmen. Zuständig ist die

Universalschlichtungsstelle des Bundes Zentrum für Schlichtung e.V.
Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein
www.universalschlichtungsstelle.de

12 Hinweise zu Energieeinsparungsfundstellen

Information gemäß § 4 Abs. 1 und 2 Energiedienstleistungsgesetz:
Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihren Angeboten können Sie einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) www.bfee-online.de geführten Anbieterliste sowie dort ebenfalls veröffentlichten Berichten zur Information der Marktteilnehmer entnehmen. Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen, von denen Sie weiterführende Informationen über Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, Endkunden-Vergleichsprofile, technische Gerätespezifikationen, etc. erhalten können, finden Sie unter www.dena.de.

13 Online-Kundenportal

13.1 Der Kunde erhält Zugang zum Online-Kundenportal des Wärmelieferanten. Über dieses Online-Kundenportal erfolgt im Rahmen des Wärmeliefervertrages die Kommunikation sowie die Bereitstellung wichtiger Informationen. Dazu gehört auch die Einsicht und der Download von Rechnungsbelegen). Der Kunde ist dafür verantwortlich, diese Schreiben/Dokumente im Online-Kundenportal abzurufen.

13.2 Der Kunde verpflichtet sich, dem Wärmelieferanten für die gesamte Vertragsdauer eine gültige, erreichbare E-Mail-Adresse zu benennen und Änderungen der E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen.

13.3 Der Kunde hat seine Zugangsdaten zum Online-Kundenportal vertraulich zu behandeln und vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

13.4 Der Kunde hat das Recht der Kommunikation über das Online-Kundenportal zu widersprechen. Ein solcher Widerspruch hat in Textform (beispielsweise per E-Mail an kundenservice-waerme@www-energie.com) zu erfolgen.

14 Schlussbestimmungen

14.1 Der Wärmelieferant kann sich zur Erfüllung der ihm aus dem Wärmeliefervertrag obliegenden Pflichten Dritter bedienen.

14.2 Für den Fall, dass der Kunde den Vertrag als Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes abschließt und keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, wird für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem Paderborn als Gerichtsstand vereinbart.

14.3 Die Aufhebung, Änderung oder Ergänzung des Wärmeliefervertrages und seiner Anlagen bedürfen der Textform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Klausel. Etwaige zwingende Formvorgaben der AVBFernwärmeV haben Vorrang vor dieser Vereinbarung.

14.4 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.